

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. Johann Ehrenfried Wagners Diac. zu Marienberg Anweisung zu gesunden Urtheilen über die Reformation und den Zustand der evangelischlutherischen ...

Wagner, Johann Ehrenfried

Chemnitz, 1771

VD18 12416967

Der vierte Abschnitt. Das allgemeine Reformationsrecht der Kirche.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090

Sie kann keine neuen Religionsverfassungen und den Himmel verdienende Mönchsorden errichten, Ablass ertheilen, selig sprechen und Heiligen machen.

Sie kann keine Kirchenversammlungen von allgemeiner Gültigkeit ausschreiben, und ihre Verordnungen ändern ansinnen.

Sie kann keine Layen und noch weniger Landesherren von fremden Religionsparttheyen in Bann thun, und noch weniger ihre Einkünfte und Länder nehmen.

Der vierte Abschnitt.

Das allgemeine Reformatiönsrecht der Kirche.

Vor allen Dingen muß die Kirche iederzeit an der Verbesserung ihrer verdorbnen Glieder arbeiten, und in so fern an und in sich immer reformiren. Wollte sie dieses nicht thun, so würde sie Gleichgültigkeit gegen die göttlichen Wahrheiten und den rechten Gottesdienst verrathen, irrenden und fehlenden Mitbrüdern eine unbarmherzige Bruderliebe erweisen, welche so wohl der ernstlichen Seelsorge derselben als auch den göttlichen Wahrheiten nachtheilig wäre, und also dieselben in der That hassen, auch den Eifer für die Wahrheit und Gottseligkeit, der ihr doch Gal. 1, 7. 10. so nachdrücklich befohlen ist, erkalten und ganz dahin fallen lassen.

Ist die Kirche aber durchaus ober dem größten Theil.

Theile nach verdorben: so kann zwar ein jedes Glied derselben, die Irrthümer und Gebrechen derselben aufdecken; insonderheit sollen und können dieses rechtschafne Lehrer thun. Sie können aber doch für sich keine Veränderung in der bisherigen Religions und Kirchenverfassung vornehmen, welche ganze Gemeinen pragmatisch verbinde, und sie mit besondern in die Augen fallenden Handlungen ausführen, wenn sie sich nicht muthwilliger Gefahr dabey aussetzen wollen.

Man sehe den 8. Abschn. des 2. St. im 1. Buche.

Vielmehr haben alsdenn der Lehr, Wehr und Nährstand ihre Rechte zugleich zu gebrauchen. Lehrer stellen die reine Lehre und den Gottesdienst wieder her; ganze Gemeinen lassen sich mündlich und schriftlich davon unterrichten. Sie entziehen sich darauf der falschen Lehre und unbilliger Gewalt. Die Obrigkeit greift zu, und bedient sich ihrer Rechte sie dabey zu dulden und zu schützen. Will der Lehrer nicht die Wahrheit lehren und Irrthümer widerlegen; so verleugnet er sein Amt und ist kein Lehrer mehr. Will der Zuhörer sich nicht lassen belehren, Unterrichtet annehmen, und Irrthümer aufgeben; so hört er auf ein Glied der wahren Kirche Christi zu seyn. Und will die Obrigkeit die Wahrheit gegen den Irrthum und den rechten Gottesdienst gegen den Menschenstand nicht schützen: so verdient sie den Namen einer christl. Obrigkeit nicht weiter. Folglich braucht der Lehrer hierzu gar keinen andern als seinen ordentlichen Beruf, keine besondere Legitimation durch Wunder, und keinen außerordentlichen Beruf. Der Zuhörer hat hier nur seine Christenpflicht zu bedenken, und kann, ohne auf Wunderwerke zu hoffen, seine bisherige Kirche, und ihre Anstalten

ten allemal verlassen, so bald er durchgängige Irrthümer und Gebrechen entdeckt, welche den wahren Dienst Gottes und das Trachten nach dem ewigen Leben hindern. Und die Obrigkeit würde der Wohlfarth ihrer Staaten selbst schaden, wenn sie solche Lehrer und Zuhörer nicht schützen wollte, die, da sie in Religionsachen so gewissenhaft sind, daß sie recht glauben und christlich leben wollen, nothwendig auch die besten Unterthanen abgeben müssen, ohne erst dabey auf eine außerordentliche Aufforderung Gottes dazu zu warten.

Also wird zugleich verhütet, daß man nicht unter dem Vorwande die Kirche zu reformiren, eigenmächtige, unnöthige, oder gar gefährliche und schädliche Veränderungen und Spaltungen in der Kirche vornehme, oder Eingriffe in obrigkeitliche Rechte wage. Also geschieht die Reformation mit Unterricht und Ueberzeugung der Glieder einer Gemeinde, also kann dieselbe auch durch obrigkeitliche Verordnungen angerichtet, erhalten und beschützt werden.

Man vergleiche den 2. Abschn. des 1. Hft. in diesem 2. Buche.

Aber der Papst hat sich ja das Recht zu reformiren über die ganze Christenheit allein vorbehalten. Wie können es einzelne Gemeinden an sich ziehen? Es ist wohl nicht zu leugnen, daß sich der Papst und seine Clerikay dieses Recht allein anmaßen und daß sie auch dasselbe eine geraume Zeit in der Kirche usurpiret haben. Aber ein usurpirtes Recht ist noch lange kein wahres Recht. Wollte man dagegen die Präscription vorwenden, und daß der Papst dieses Recht eine fast undenkliche Zeit ohne Widerspruch besessen u. gebraucht

ha²

habe: so ist ein solcher ruhiger Besitz dieses Rechts aus der Kirchengeschichte nicht erweislich. Denn dasjenige, was wir oben im 2. Hauptst. des 1. Buchs angeführet haben, enthält fast durchgängige Widersprüche gegen dieses vermeynte Recht des Papstes. Und hernach hatten sich ja die Herzoge von Jülich, Cleve und Berg, der Herzog George von Sachsen, die Republick Venedig und sonderlich die Hufiten des Reformationsrecht bereits ohne Widerspruch des Papstes bedient, ja dasselbe gar in contradictorio wider ihn erhalten, ehe noch unsre Reformation angefangen wurde. Jedoch wir müssen von diesem Reformationsrechte der Kirche noch genauer reden.

Die wahre Kirche hat, vertheidiget und übet die wahre Religion Christi; die falsche hingegen behauptet entweder Irrthümer, oder sie nimmt eigenmächtige Zusätze dazu, oder sie zerstückelt die Wahrheit des Evangelii. So lange die wahre Kirche die herrschende ist: so lange können die Irrthümer, Zusätze und Verfälschungen in derselben nicht allgemein werden. Einer versucht hier, der Andere dort, Irrthümer auszubreiten, Zusätze zu machen und Verfälschungen zu wagen; aber die allgemeine Sprache der Wahrheit und das wachsame Auge der Kirche läßt sie nicht überhand nehmen.

Allein nach und nach lernt man die Sprache der Wahrheit verkennen, man wird derselben zu gewohnt und dabey nachlässig. Mann läßt sich den Lathdünkel etwas anders bey der Wahrheit zu denken, als uns die heilige Schrift davon sagt, hinreißen. Man versucht seine gewohnten Vorstellungen, sonderlich seine Gelehrsamkeit und Philosophie in die Aussprüche der heiligen Schrift über-

zutragen, auch wohl gar hergebrachte Gewohnheiten und Gebräuche mit dem Gottesdienste zu vereinigen. Man wird leichtgläubig Dinge für Glaubenspuncte anzunehmen, und als kräftige Mittel zu unsrer geistlichen Wohlfarth anzusehen, die es nach der heiligen Schrift nicht sind, und auch nie werden können. Man fängt an bey der Religion mehr irdische Vortheile zu suchen und ergreift alle Gelegenheiten, welche uns auch redliche Verehrer der christlichen Religion darbiethen, unsern Geist oder Hochmuth zu befriedigen. Und so entstehen Faulheit, Ketzerey, Aberglaube, Menschentand, geistliches Gewerbe und Staatsucht, welche die wahre Kirche also verunstalten, daß man sie nicht mehr dafür erkennen kann.

Darüber wird die reine Lehre des Evangelii ietzt irrig vorgetragen, ietzt mit eignen Einfällen besudelt, ietzt gar zerrissen. Der wahre Gottesdienst wird entweder ein Gepränge der Heuchler oder ein geistliches Schauspiel für den Pöbel oder ein Hohngelächter muthwilliger Verächter. Und die äußerliche Kirchenverfassung artet gar in eine Akerpolicen, weltlichen Staat, freche Usurpation fremder Güter, und offenbare Gewissenstyranny aus. Was soll nun hiebey der noch übrige kleine Rest der wahren Kirche thun? Was soll Gott thun, wenn er die durch das Blut seines Sohnes gestiftete Kirche nicht ganz untergehen lassen will? Gott muß ein Einsehen haben. Die Glieder der wahren Kirche müssen reformiren.

Ihnen kömmt es ietzt zu, die Lehre des Evangelii von menschlichen Irrthümern, Zusätzen und Verfälschungen zu reinigen. Dasjenige, was man von der christlichen Lehre falsch versteht, und doch als Wahrheit ausbreitet, kön-

können und sollen sie verwerfen, und dagegen die Wahrheit nach ihrem richtigen Grunde wiederum in Schwang bringen. Alles, was Menschen (und wenn es auch die größten Lehrer, oder die Päpste, oder alle Concilia wären,) zu göttlichen Lehren und Geböthen gemacht haben, und doch nicht in der heiligen Schrift also gefunden wird, soll die wahre Kirche aufgeben, und sich dabey an Niemandes Ansehen kehren. Und dasjenige, was von der Wahrheit der göttlichen Lehren abgeißen und verderbt worden ist; soll sie wiederum also herstellen und ergänzen, wie es die göttlichen Aussprüche der heiligen Schrift erfordern. Jedoch ist es auch billig, daß man dabey keine äußere Gewalt gebrauche und noch überall also verfahre, wie wir dieses oben von einer rechtmäßigen Reformation erwiesen haben.

Jetzt will ferner der wahren Kirche gebühren, den verdorbnen Gottesdienst wiederum zu verbessern; weil sie zur Absicht hat, GOTT rechtschaffen zu dienen, wie es ihm gefällig ist. Sie dringt deswegen zu erst auf den innern Gottesdienst, der im Geiste und in der Wahrheit geschieht. Allein sie will auch, daß man GOTT wiederum an seinem Leibe preise. Sie hört daher auf, weiter zu glauben, daß man GOTT mit einem selbst erwählten Dienste ehren könne. Sie unterscheidet daher Mittelbänge von dem wahren Dienste Gottes, und hebt die unnöthigen, ungereimten und schädlichen gar auf. Sie läßt sich nicht weiter mit einer übertriebnen Kirchenzucht tyrannisiren. Und daß ich es kurz sage, sie läßt nicht weiter geschehen, daß sie alle iene erzählten Dinge weiter verunstalten sollen, aber sie verfähet dabey rechtmäßig und so, wie eine rechtmäßige Reformation beschaffen seyn soll, ohne eine